

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heinsberg am Donnerstag, dem 04. Dezember 2014, 17.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Heinsberg

Tagesordnung

1. Bestellung von Schriftführern (A)
2. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
3. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses (A)
4. Benennung von Ausschussmitgliedern für die Arbeitsgemeinschaften nach §§ 78/80 SGB VIII (KJHG) (A)
 - a) Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“
 - b) Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder“
 - c) Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“
 - d) Arbeitsgemeinschaft „Offene Jugendarbeit“
5. Vorberatung der Haushaltsansätze der Jugendhilfe für das Jahr 2015 (R)
6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis Heinsberg und der Ev. Kinder- u. Jugendhilfe Kaarst, Pädagogische Ambulanz, über die Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes beim Jugendamt des Kreises Heinsberg (A).
7. Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und Verteilung der zu diesem Zweck zusätzlich zur Verfügung gestellten Landesmittel (A).
8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, den 21.11.2014

gez.: Dieder
Bürgermeister

begl.:

Küsters
Beschäftigte 

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04. Dezember 2014

Zu Punkt 1: Bestellung von Schriftführern (A)

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Schriftführer vom Rat zu bestellen. Diese Bestimmung gilt analog auch für die Ausschüsse.

Beschlussvorschlag:

Zu Schriftführern werden bestellt:

- a) Stadtamtsrat Bernd Kleinjans
- b) Beschäftigter Peter Maaßen

Zu Punkt 2: Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie die beratenden Mitglieder sind in ihr Amt einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Zu Punkt 3: Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses (A)

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sowie die/der stellvertretende Vorsitzende von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören.

Beschlussvorschlag:

- a) Zum/Zur Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird gewählt
- b) Zum/Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird gewählt

Zu Punkt 4: Benennung von Ausschussmitgliedern für die Arbeitsgemeinschaften nach §§ 78/80 SGB VIII (A)

- a) Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Erziehung“
- b) Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder“
- c) Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“
- d) Arbeitsgemeinschaft „Offene Jugendarbeit“

Die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften sehen vor, dass den Arbeitsgemeinschaften je ein Mitglied der Jugendhilfeausschüsse der beteiligten öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit beratender Stimme angehört. Somit sind für die Arbeitsgemeinschaften je ein Mitglied und ein Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, folgende Ausschussmitglieder für die Arbeitsgemeinschaften nach §§ 78/80 SGB VIII zu benennen:

- a) Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“
 - Mitglied:
 - Vertreter/in:
- b) Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder“
 - Mitglied:
 - Vertreter/in:
- c) Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“
 - Mitglied:
 - Vertreter/in:
- d) Arbeitsgemeinschaft „Offene Jugendarbeit“
 - Mitglied:
 - Vertreter/in:

Zu Punkt 5: Vorberatung der Haushaltsansätze der Jugendhilfe für das Jahr 2015 (R)

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Heinsberg obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2015 sind beigelegt. Sie werden in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den vorliegenden Haushaltsansätzen zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg, die Haushaltsansätze für den Bereich der Jugendhilfe zu beschließen.

Zu Punkt 6: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis Heinsberg und der Ev. Kinder- u. Jugendhilfe Kaarst, Pädagogische Ambulanz, über die Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes beim Jugendamt des Kreises Heinsberg (A).

Die fünf Jugendämter im Kreisgebiet Heinsberg (Kreis u. Städte Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen und Hückelhoven) haben sich auf einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst für die Vornahme von Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII geeinigt. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst soll außerhalb der Dienstzeiten (Zeiten nach Dienstschluss, Wochenenden, Feiertage) Ansprechpartner für die aufnehmende Einrichtung, Pädagogische Ambulanz Kaarst, sein, soweit durch die Pädagogische Ambulanz eine Inobhutnahme angezeigt wird. Das Kreisjugendamt wird den gemeinsamen Bereitschaftsdienst zentral für das gesamte Kreisgebiet übernehmen. Die jährlichen Gesamtkosten betragen ca. 22.000,00 €, so dass 1/5 der Kosten, also ca. 4.400,00 € jährlich, vom Stadtjugendamt Heinsberg zu tragen wären. Die Kosten steigen bei tariflichen Personalkostensteigerungen.

Voraussetzung für die Installierung eines solchen Bereitschaftsdienstes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den fünf Jugendämtern im Kreis Heinsberg und der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Kaarst, Pädagogische Ambulanz.

Ein Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes und dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß beigelegtem Entwurf wird zugestimmt.

Zu Punkt 7: Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und Verteilung der zu diesem Zweck zusätzlich zur Verfügung gestellten Landesmittel (A).

Im Rahmen des Landessprachförderungsprogrammes stehen der Stadt Heinsberg für die kommenden fünf Kindergartenjahre, beginnend zum 01.08.2014, Landesmittel in Höhe von jährlich 50.000,00 € für die zusätzliche Sprachförderung i.S. der §§ 16 b und 21 b KiBiz in den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung. Dem Jugendhilfeausschuss ist es vorbehalten, über die Auswahl der Tageseinrichtungen und Verteilung der Mittel zu beschließen.

Der Verteilungsmaßstab sollte sich an dem Förderbedarf in den jeweiligen Tageseinrichtungen orientieren. Grundlage wäre der prozentuale durchschnittliche Anteil der Kinder, die in den vergangenen drei Jahren in den jeweiligen Einrichtungen eine Sprachförderung erhalten haben. Demnach würden Einrichtungen, in der mehr als dreißig Prozent der Kinder einer Sprachförderung bedürfen, einen jährlichen Zuschuss zur Beschäftigung einer sozialpädagogischen Fachkraft in Höhe von 10.000,00 €, bei zwanzigprozentigem Förderbedarf von 7.500,00 € und bei zehnprozentigem Förderbedarf von 5.000,00 € erhalten.

Tageseinrichtungen mit einem Förderbedarf unter zehn Prozent sind keine Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und erhalten demzufolge keinen zusätzlichen Zuschuss.

Aufgrund dieser Vorgabe und den Ergebnissen der durchgeführten Bedarfsermittlung wäre, vorbehaltlich einer jährlichen Landesbewilligung, folgende Tageseinrichtung als „Kindertageseinrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf“ anzuerkennen und die nachfolgend aufgeführte jährliche Zuschussverteilung bis zum 01.08.2019 vorzunehmen:

Städt. Kindergarten Magdeburger Straße	10.000,00 €
Städt. Kindergarten Sittarder Str.	10.000,00 €
Städt. Kindergarten Buschheide	7.500,00 €
Kath Kindergarten Kapellenweg	7.500,00 €
Städt. Kindergarten Parkstraße	5.000,00 €
Städt. Kindergarten Schafhausen	5.000,00 €
Städt. Kindergarten Aphoven-Laffeld	5.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Tageseinrichtungen für Kinder werden ab dem 01.08.2014 für fünf Kindergartenjahre zu „Tageseinrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf“ bestimmt und, vorbehaltlich einer jährlichen Landesmittelzuteilung von 50.000,00 €, wie folgt bezuschusst:

Städt. Kindergarten Magdeburger Straße	10.000,00 €
Städt. Kindergarten Sittarder Str.	10.000,00 €
Städt. Kindergarten Buschheide	7.500,00 €
Kath Kindergarten Kapellenweg	7.500,00 €
Städt. Kindergarten Parkstraße	5.000,00 €
Städt. Kindergarten Schafhausen	5.000,00 €
Städt. Kindergarten Aphoven-Laffeld	5.000,00 €